

Satzung der Stadt Bingen am Rhein für die Einrichtung einer gemeinnützigen Vermögenseinheit

Die Stadt Bingen errichtet aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bingen vom 16.12.2008 entsprechend §§ 59, 60 Abgabenordnung (AO) eine gemeinnützige Vermögenseinheit für den Betrieb, die Unterhaltung und Instandhaltung der Parkanlage „Östlich der Nahe“ durch den Erlass der nachfolgenden Satzung:

§ 1

Name der gemeinnützigen Vermögenseinheit

1. Die gemeinnützige Vermögenseinheit trägt den Namen „Parkanlage östlich der Nahe“.
2. Die Vermögenseinheit befindet sich in Bingen am Rhein. Sie umfasst die in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichnete Fläche und alle darauf befindlichen Aufbauten, soweit sie von der Landesgartenschau Bingen 2008 GmbH errichtet worden sind.
3. Die Vermögenseinheit ist keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Zweck der Vermögensmasse

1. Die Vermögenseinheit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).
2. Zweck der Vermögensmasse ist die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes.
3. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt der in der Vermögenseinheit befindlichen Grünanlage und deren Weiterentwicklung sowie deren Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit.
4. Die Bewirtschaftung und der Unterhalt der Vermögenseinheit erfolgt selbstlos und dient nicht in erster Linie der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ihres Trägers oder Dritter.

§ 4

Mittelbindung und Verwertung

1. Mittel der Vermögenseinheit dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vermögenseinheit fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Aufhebung der gemeinnützigen Vermögenseinheit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen von der Stadt Bingen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 Ziffer 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bingen am Rhein, den 17.12.2008

Collin-Langen
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 29.12.2008.

